

Öffentliche Bekanntmachung

Rettungsdienstsatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für rettungsdienstliche Leistungen

in der Stadt Siegburg

vom 21.06.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. 2022 S. 490) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich im Land Nordrhein-Westfalen vom 25. April 2023 (GV. NRW. 2023 S. 233) und der §§ 1, 2, 2a, 6, 7, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. 2015 S. 886) hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am 15.06.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang und Aufgaben des Rettungsdienstes

1. Die Stadt Siegburg ist Träger einer Rettungswache im Sinne des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992. Die vorzuhaltenden Rettungsmittel (Rettungswagen, Notarzteinsatzfahrzeug, Krankentransportwagen) bestimmt der jeweils gültige Rettungsdienstbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises.
2. Die nach dem RettG NRW obliegenden Aufgaben werden von der Rettungswache Siegburg mit Rettungswagen und Notarzteinsatzfahrzeugen wahrgenommen. Ein Krankentransportwagen wird hingegen nicht vorgehalten. Die Rettungswache nimmt ihre Einsatzaufgaben in dem im Rettungsdienstbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises vorgegeben Bereich wahr. Auf Anweisung der Leitstelle führt die Rettungswache der Stadt Siegburg auch Einsätze außerhalb ihres Bereiches durch.
3. Notfallpatientinnen/Notfallpatienten haben Vorrang.

§ 2

Gegenstand der Gebühren

Für Einsätze der Rettungswache Siegburg (z. B. Erstversorgung, Behandlung und Untersuchung durch die Notärztin/den Notarzt, Patientenversorgung durch die Besatzung des Rettungswagens) erhebt die Stadt Siegburg Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Einsatzgrundsätze

1. Die Entscheidung über den Einsatz des Rettungsdienstes trifft die Feuer- und Rettungsleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises entsprechend der Anforderung der Bestellerin/des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung der eingegangenen Notfallmeldung. Die kompletten Einsätze des Rettungsdienstes werden ausschließlich von der Feuer- und Rettungsleitstelle disponiert und koordiniert.
2. Die Fahrerinnen/Fahrer der Rettungsmittel bestimmen die Wegstrecke bei Transportfahrten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Wetter- und Verkehrsverhältnisse selbst.

§ 4

Begleitpersonen

1. Begleitpersonen können unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen.
2. Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet die Stadt Siegburg nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit städtischer Organe, Bediensteter oder Beauftragter.

§ 5

Gebührensschuldner und -anspruch

1. Gebührensuldnerin/Gebührensuldner ist sowohl die Benutzerin/der Benutzer als auch die Bestellerin/der Besteller der Einrichtung des Rettungsdienstes. Wurde ein Rettungswagen eingesetzt und ergibt sich während des Einsatzes, dass ein Krankentransportwagen ausreichend gewesen wäre, werden nur die Gebühren für den Einsatz eines Krankentransportwagens berechnet. In diesen Fällen finden die Gebührensätze nach der Satzung für den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises analog Anwendung.
2. Benutzerin/Benutzer ist diejenige Person, die mit einem Einsatzfahrzeug transportiert wird oder unter Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Personal des Rettungsdienstes behandelt oder versorgt wird.
3. Bestellerin/Besteller ist diejenige Person, die Einrichtungen des Rettungsdienstes über die Feuer- und Rettungsleitstelle anfordert. Die Bestellerin/der Besteller wird nur in Fällen der böswilligen Alarmierung des Rettungsdienstes als Gebührensuldnerin/Gebührensuldner in Anspruch genommen.
4. Mehrere Gebührensuldnerinnen/Gebührensuldner haften als Gesamtsuldnerin/Gesamtsuldner. Als Gebührensuldnerin/Gebührensuldner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführerin/Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat.

5. Ist die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse entsprechend SGB V oder besteht anderweitig gesetzlicher Versicherungsschutz, so ergeht der Gebührenbescheid vorrangig an den jeweiligen Versicherungsträger. Wird von diesem die Gebührenerstattung abgelehnt, so wird die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner nach Abs. 1 in Anspruch genommen.
6. Soweit die Polizei im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages tätig wird, kann sie nicht als Gebührenschuldnerin in Anspruch genommen werden. Andere Bestellerinnen/Besteller können von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung ganz oder teilweise freigestellt werden, wenn ihre Inanspruchnahme unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nicht der Billigkeit entspricht.

§ 6

Festsetzung, Fälligkeit

1. Die Gebühren werden vom Bürgermeister in einem dem/der Gebührenpflichtigen zu erteilenden Gebührenbescheid festgesetzt. Mit der Durchführung der Abrechnung kann eine externe Abrechnungsstelle beauftragt werden.
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides bei der/beim Gebührenpflichtigen fällig. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 7

Berechnung der Gebühren

1. Für die Durchführung von Transporten werden die Gebühren gemäß anliegendem Gebührentarif erhoben.
2. Die Gebühren für die Einsatzfahrzeuge sind in Form von Pauschalen festgesetzt. Davon ausgenommen ist die Nutzung eines Rettungswagens als Krankentransportwagen.
3. Bei einer ambulanten Behandlung durch die Notärztin/den Notarzt (Versorgung der Notfallpatientin/des Notfallpatienten, Kranken oder Verletzten ohne anschließenden Transport in ein Krankenhaus bzw. zu einer Ärztin/einem Arzt) werden die Gebühren gemäß dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
4. Die Kosten für die Reinigung außergewöhnlicher Verschmutzung sind zu erstatten.

§ 8

Haftung

Die Stadt Siegburg haftet nur für solche Schäden, die in Ausführung ihrer rettungsdienstlichen Leistungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rettungsdienstsatzung vom 05. April 2022 außer Kraft.

GEBÜHRENTARIF

zur Rettungsdienstsatzung der Stadt Siegburg

- I. Die Gebühr beträgt für eine Person
 1. für den Rettungswagen pauschal 723,29 EURO
 2. für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges pauschal 374,91 EURO
 3. beim gleichzeitigen Transport oder beim Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges für mehrere Personen für jede weitere Person 50 % der pauschal erhobenen Gebühr

Für die Inanspruchnahme eines RTW der Rettungswache Siegburg für einen Krankentransport wird die derzeit gültige Gebühr eines KTW des Rhein-Sieg-Kreises erhoben.

Siegburg, der 21.06.2023



Stefan Rosemann

Der Bürgermeister

Hiermit wird die vorstehende Satzung öffentlich bekanntgegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Änderungssatzung mit dem Beschluss des Rates vom 15.6.2023 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Kreisstadt Siegburg, 21.6.2023 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister